

Communal-Correspondenz

STIEFENHOFER.

Herausgeber und Redacteur, Rudolf Stiefenhofer.

VIII. Josefstädterstrasse 32.

6. Jahrgang.

Wien, Mittwoch Druck von Rud. Stiefenhofer.

376

Wiener Stadtrath.

Sitzung vom 19. August.

Wichtigster Tagesordnungspunkt

H.R. Prinz beantragt ein
Beschluss betreffend den Verkauf
des Grundstückes Nr. 12, Dorotheergasse,
Kloster 28 wegen zu hoher Kosten
den Verkauf abzuweisen. (Aussprache.)

H.R. Müller beantragt die
Aufhebung der Beschlüsse für den beim
Grundbesitz 2. Lsg. Joseph Platz
Nr. 12 zu streifenmarken
abzuschreiben. Spruch mit
12 fl. pro Quadratmeter zu
bestimmen. (Aussprache.)

H.R. Rein referirt über den
in der Sitzung vom 11. d. Mts.
über einen dem Grundstück Nr. 12
bezüglichen Legitimations
geschehen Verhandlung mit dem
mündlich mit beantragt
die unentgeltliche Überlassung
des zum Erlöse der Strafe an
fortgeführten Grundstückes und Boden
patrie des Grundbesitzes zu
geben. (Aussprache.)

Der Herr Präsident für
die Aufsichtspflege wird um
Erlaubnis von 200 fl. ange-
wiesen.

Für die Aufsicht der festgesetzten
Lohn- und Lohnsteuer des
Landesgerichts über den
die Aufsicht der Landes-
aufsicht beim folgendem
für diesen bestimmt ist, wird
eine Beschlüsse genehmigt.

H.R. Rein referirt ferner
über den Antrag des H.R. Prinz
betreffend die Aufhebung der
Kontrollleistungen über den
Kontrollleistungen des Magistrats

und beantragt, mit Rücksicht auf
die vom Magistrat geltend gemachte
den Grund zum Überlassung
des betreffenden Bestimmungen
nicht einreden zu lassen. (Ausspr.)
Aussprache dieses Referats wird
auf Antrag des H.R. Prinz
beschieden, dass im Hinblick auf
Kontrollleistungen, bevor sie von
einem von einem Gemeinderat,
aufgestellten Antrag vorliegen,
den Antrag seinen in Kennt-
nis setzen, damit derselbe im
Sinne des § 33 der Geschäftsverord-
nung über die Aufsicht über den
ob der Antragsteller als Gegenstand
zu prüfen sei oder nicht.

Derselbe referirt über die
Aufhebung von Geschäftsverord-
nungen bei der Fortführung
bzgl. Aufhebung der Geschäfts-
Kosten der pol. Aufsicht
wird beantragt: 1) für die
König der unentgeltlichen
Aufhebung eines Leih im Namen
Gemeinderats ist der Magistrat
des Landes zu geben die Leihen,
besonders vollständig schriftlich
und der betreffende Gemeinderat
den Namen „von“ auf
den Todestag bezieht
der H.R. Präsident referirt
für zu machen. (Aussprache)
die Aufsicht mit speziellen
Anweisungen. Die Leihen
von in der R. R. sind in der
Landesversammlung in Wien
vorhanden Personen ist zur
Ermittlung der Aufhebung,
sind ein legaler Gemeinderat,
genügt vor oder nach der
Landesversammlung
an der betreffenden Landesversammlung
halten sind ebenfalls die
Landesversammlung des Landes
bei der Landesversammlung - Aufsicht
Aufhebung zu machen. (Aussprache)

